

Elmshorn, 16. März 2020

Liebe Mitglieder,

nach Vorliegen und Auswertung der „Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg“ vom 15.03.2020 findet Ihr im Folgenden die mit der Informationsmail 2020 Nr. 2 angekündigte Präzisierung bzw. Ergänzung.

Die Allgemeinverfügung führt u.a. für Sportvereine aus:

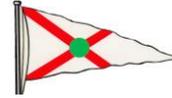
„Der Betrieb folgender Einrichtungen und das Bereitstellen folgender Angebote sind untersagt. Entsprechende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen: ... unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;

- ...
- Zusammenkünfte in Sportvereinen sowie sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Freizeitparks, Jugendzentren),
- ...“

Das heißt, der Sportbetrieb und Zusammenkünfte in Sportvereinen sind ab sofort einzustellen.

Für uns bedeutet das:

1. **Alle bisher geplanten Zusammenkünfte** (das sind Treffen, Versammlungen, Sitzungen) **und gemeinsame Aktivitäten des Vereins werden ab sofort bis zum 19. April 2020 eingestellt.** Wir wollen eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen vermeiden, da hier eine Übertragung des Virus nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Es entfallen damit u.a. der Allgemeine Arbeitsdienst am 21.03.2020, der Slipbeginn am 28.03.2020, Vorstandssitzungen in diesem Zeitraum und die Informationsveranstaltung zum Thema Brandschutz am 15.04.2020. Über eventuelle Nachholtermine werden wir zeitgerecht informieren.
3. Die Hafendienste bis zur Öffnung des Hafens entfallen. Mitglieder, die Ersatztermine wünschen, wenden sich bitte an den Beisitzer Hafen.
4. Jegliche Nutzung des Clubraums (einschl. der Küche) und der Duschen ist untersagt.
5. Notwendige Instandhaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen für das Vereinseigentum und die Liegenschaft erfolgen nur nach Rücksprache und Einteilung mit dem / durch den Vorstand.
6. "Werftarbeiten" können bis auf weiteres ausgeführt werden. Unsere Eigner / Hallenplatzmieter dürfen dazu eigenverantwortlich Arbeiten an ihren Schiffen durchführen bzw. durchführen lassen. Neben der Arbeitssicherheit ist dabei insbesondere auf den Infektionsschutz zu achten (siehe dazu auch Ziffer 7.).



7. Es sind stets die Regeln des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Schutz vor Ansteckung einzuhalten. Es gilt: Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen die Hust- und Niesregeln, gute Händehygiene sowie Abstand zu anderen Personen (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuen Coronavirus. Auf das Händeschütteln sollte verzichtet werden.
8. Allen Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Instituts aufgehalten haben oder Atemwegssymptome aufweisen, ist der Zutritt zum Vereinsgelände untersagt.

Als Verein sind wir verpflichtet, bei den Maßnahmen zur Kontaktreduzierung mitzuwirken und so sowohl unsere Mitglieder als auch die Allgemeinheit zu schützen.

Die Entscheidung ist uns nicht leichtgefallen. Wir bitten, bei der Umsetzung der Maßnahmen aktiv mitzuwirken.

Für den Vorstand

Mit Kameradschaftlichen Grüßen
Hans-E. AS